

Der Bundesrat > Departement: EDI > Fachstelle: FRB

Kontakt Sitemap DE FR IT RM EN

 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Fachstelle für Rassismusbekämpfung FRB
Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung

Rechtsratgeber rassistische Diskriminierung
Lebensbereiche

Gesundheitswesen

Rassistische Äusserungen und Gewalt (<https://www.rechtsratgeber-rassismus.admin.ch/d204.html>)

Rassistische Äusserungen und Gewalt

Beispiel: *Eine Pflegefachfrau sagt einer Patientin: «Euch Juden geht es ja sowieso nur ums Geld.» Eine weitere Patientin ist im Zimmer anwesend.*

Wird eine Person mündlich, schriftlich oder durch Zeichen, Gebärden oder Tätlichkeiten rassistisch diskriminiert, so verstösst dies gegen den zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz (Art. 28 ZGB). Unter Umständen liegt auch eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung (Art. 177 StGB) oder Körperverletzung vor (Art. 122 ff. StGB).

Wenn die rassistische Handlung unter mehr als vier Augen geschieht bzw. von Drittpersonen wahrgenommen wird, verstösst sie zusätzlich gegen die Rassismusstrafnorm (Art. 261bis StGB).

Es ist wichtig, dass Verstösse gegen einschlägige internationale Normen schon von Anfang an gerügt werden. Wird die Beschwerde von der letzten schweizerischen Instanz (in der Regel handelt es sich um das Bundesgericht) abgelehnt, so besteht die Möglichkeit, den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder an den UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) weiterzuziehen.

Im Falle von Gewalt sollte direkt eine spezialisierte Opferhilfestelle kontaktiert werden.

Spezialisierte Beratungsstellen.

Berufsverbände, wie zum Beispiel die FMH Swiss Medical Association, bieten zum Thema Gesundheitswesen weiterführende Informationen und teilweise auch Beratung an.

Vorgehen und Rechtsweg